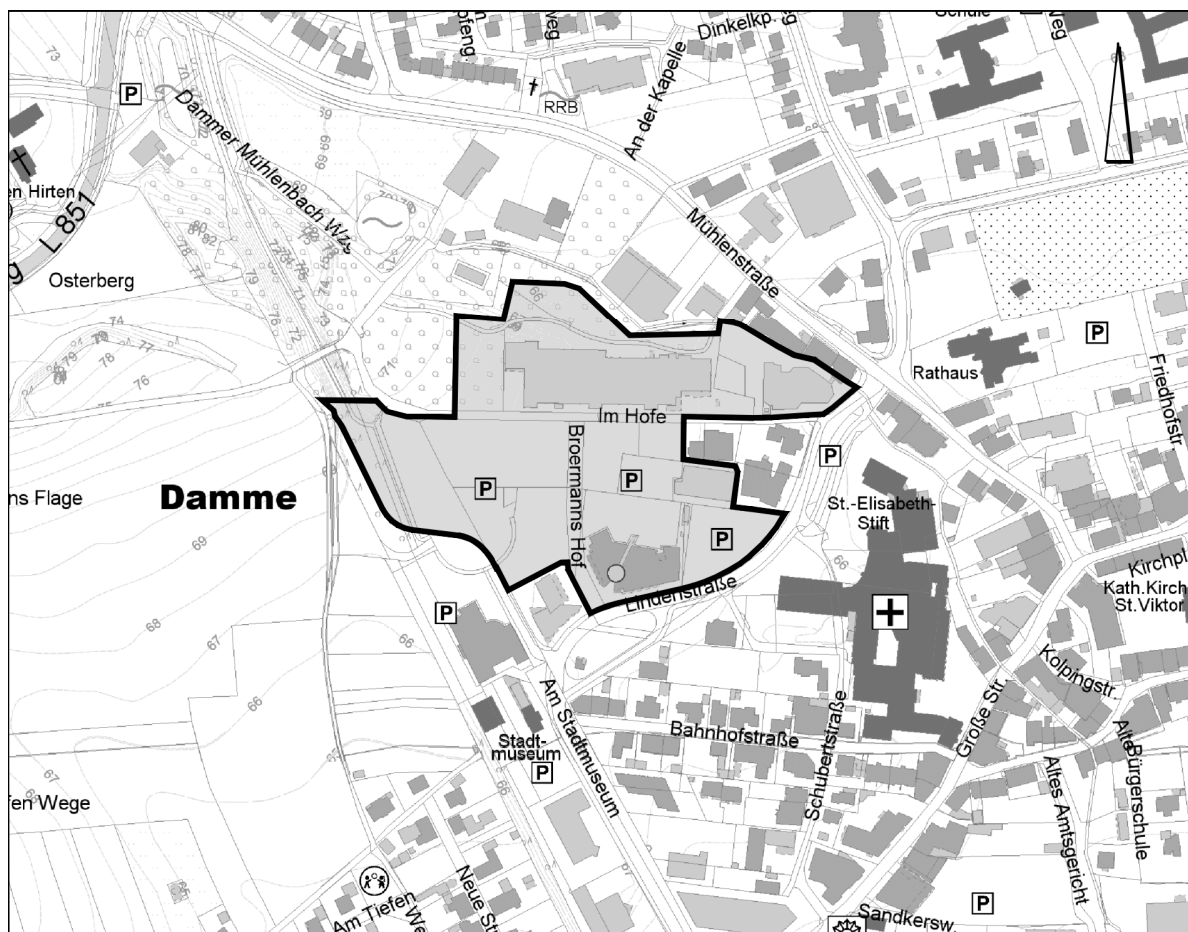


STADT DAMME

Landkreis Vechta



66. Flächennutzungsplanänderung



Begründung

Vorentwurf

März 2021



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

Inhalt:**Teil I der Begründung: Ziele, Zweck, Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Beschreibung des Änderungsbereiches	1
1.4	Planungsrahmenbedingungen	2
2.	Ziele und Zwecke der Planung	6
2.1	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	6
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	7
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	7
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	7
3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	7
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	8
3.2	Relevante Abwägungsbelange	8
3.2.1	Belange von Natur und Landschaft, Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz	8
3.2.2	Belange des Einzelhandels	9
3.2.3	Belange der Erschließung	10
3.2.4	Belange des Immissionsschutzes	13
3.2.5	Belange der Oberflächenentwässerung	15
3.2.6	Belange des Waldes	15
3.2.7	Belange der Ver- und Entsorgung	15
4.	Inhalte der Planung	16
5.	Ergänzende Angaben	16
5.1	Städtebauliche Daten	16
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	16

Umweltbericht

1.	Einleitung	17
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	17
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	18
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes	20
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	21
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	23
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	25
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.1.2	Fläche und Boden	26

2.1.3	Wasser	26
2.1.4	Klima und Luft	27
2.1.5	Landschaft.....	28
2.1.6	Mensch.....	28
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	28
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	29
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	29
2.2.3	Auswirkungen auf Wasser	29
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	30
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	30
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	30
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	30
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	30
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	32
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	32
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	33
3.	Zusätzliche Angaben	33
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	33
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
3.1	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	35

TEIL I:

ZIELE, ZWECK, INHALT UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Damme beabsichtigt mit der Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere eine Neustrukturierung des westlich im Stadtgebiet liegenden Versorgungsstandortes zur Sicherung der Nahversorgung der Stadt Damme im westlichen Teil des Stadtgebietes. Zudem sollen die entstandenen Nutzungsstrukturen in diesem Teil des Stadtgebietes planungsrechtlich abgesichert werden.

Konkreter Anlass der Planung sind die Erweiterungspläne eines im Änderungsbereich ansässigen Lebensmittel-Verbrauchermarktes.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 66. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Damme und wird östlich und südöstlich durch die Lindenstraße, westlich durch die Straße Am Stadtmuseum und im Norden durch Grünstrukturen bzw. ein Waldgebiet sowie dem Gewässer Dammer Mühlenbach begrenzt. Nordöstlich grenzen zudem weitere Einzelhandelsbetriebe, die von der Mühlenstraße erschlossen sind, an den Änderungsbereich.

Im nördlichen und östlichen Teil des Änderungsbereiches und an der Lindenstraße befinden sich Gebäude des Verbrauchermarktes Famila sowie weiterer Einzelhändler und Dienstleister (u.a. gesundheitsbezogen). Im zentralen Teil des Änderungsbereiches sind Stellplatzanlagen vorhanden, der westlichen Teil ist durch eine Schotterfläche geprägt.

Im Nordwesten umfasst der Geltungsbereich Gehölzstrukturen. Zur Eingrünung der bestehenden Stellplatzflächen wurden im Änderungsbereich zudem Bäume und Sträucher gepflanzt.

Der Verbrauchermarkt wird über die Straße Im Hofe erschlossen, die von der Lindenstraße abzweigt und Richtung Westen verläuft.

Die genaue Abgrenzung und Lage des Änderungsbereiches kann der Planzeichnung sowie dem Übersichtsplan auf der Planzeichnung entnommen werden.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm (Neubekanntmachung der LROP-Verordnung 2017) befinden sich für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes keine gesonderten Darstellungen. Das LROP formuliert aber Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels. Im Rahmen von neuen Einzelhandelsgroßprojekten sind das Kongruenzgebot, das Konzentrationsgebot, das Integrationsgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Abstimmungsgebot in die Planung einzubeziehen (Kap. 2.3 03 bis 08).

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam und wird derzeit neu aufgestellt. Es gilt daher das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen.

Flächennutzungsplan

Für den Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Damme gemischte Bauflächen (M), eine Sonderbaufläche (S), eine Wohnbaufläche (W) und eine Fläche für den Gemeinbedarf (öffentliche Verwaltung) dar.

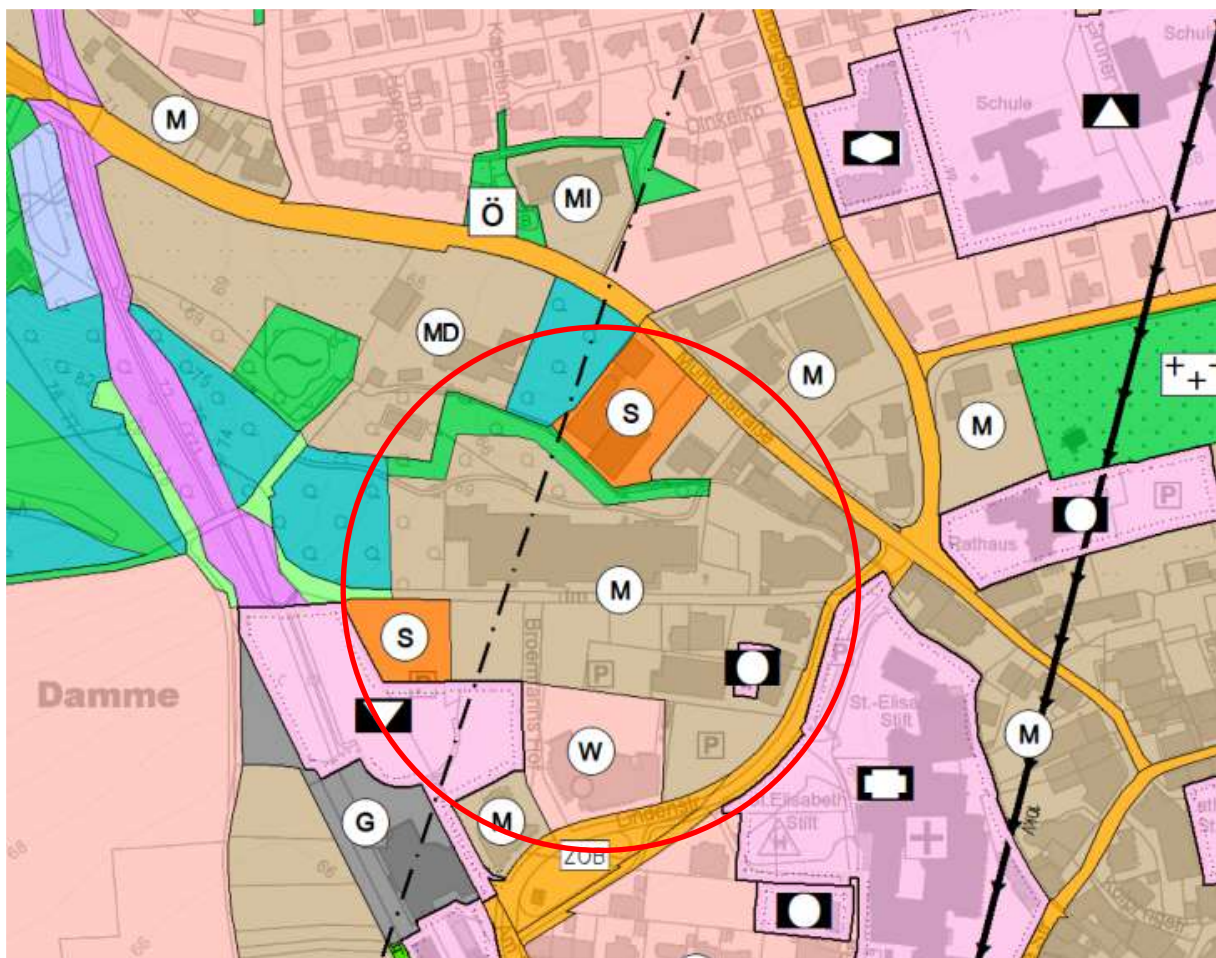


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Damme

Es gilt ferner in Teilen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2005. Ein Teil des Änderungsbereiches wird als Sonderbaufläche sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

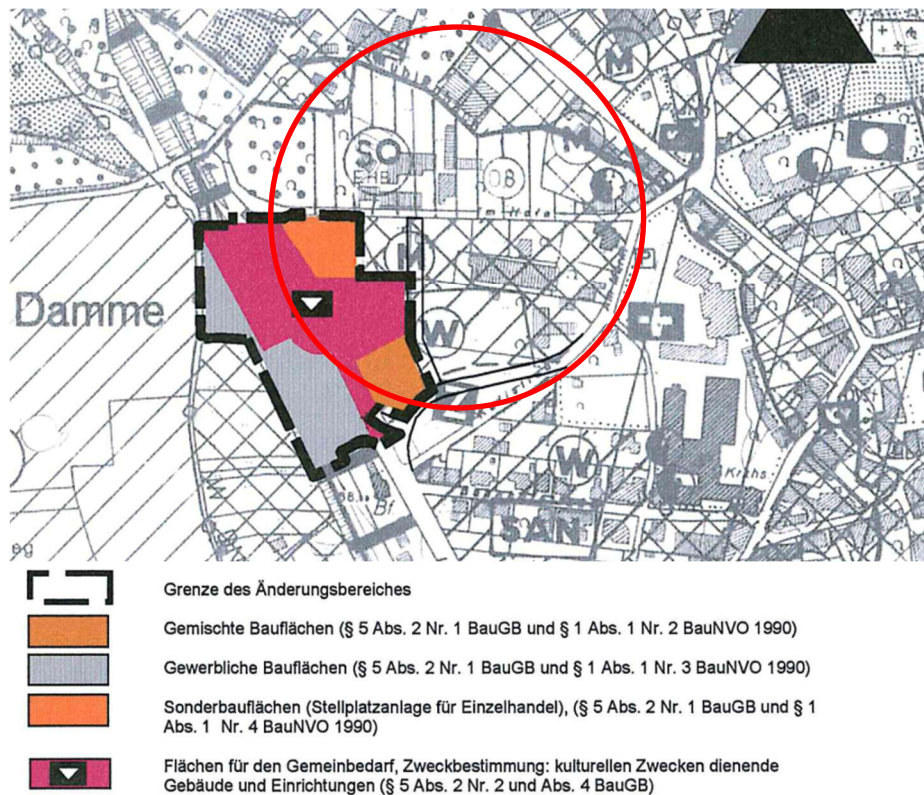


Abbildung 2: Ausschnitt 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Damme

Bebauungspläne

Für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches gilt das Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 83 a „Im Hofe“ aus dem Jahr 2001.

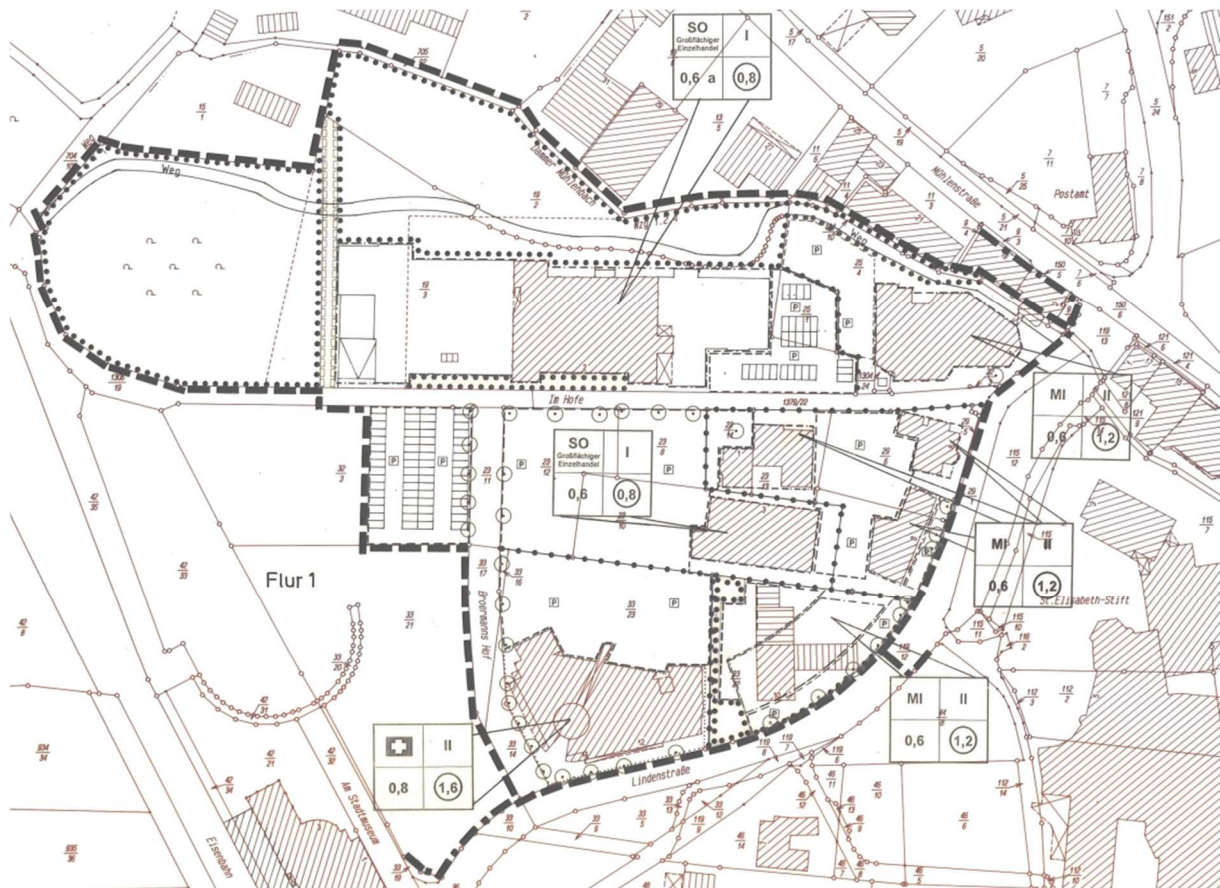


Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 83 a „Im Hofe“

Der Bebauungsplan setzt überwiegend für den hier vorliegenden Änderungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ fest. Zulässig ist eine eingeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 0,8. Die Gesamtverkaufsfläche in dem Sondergebiet wird auf maximal 3.440 m² festgesetzt. Entlang der Lindenstraße sind ferner Mischgebiete mit maximal zwei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der im Jahr 2006 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 83b „Im Hofe“.



Abbildung 4: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 83 b „Im Hofe“

Der Bebauungsplan setzt das im Bebauungsplan Nr. 83 a festgesetzte Sondergebiet für die Anlage von Stellplätzen fort. Zudem werden eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“, weitere Stellplatzanlagen, zwei Mischgebiete mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 sowie einem bzw. vier zulässigen Vollgeschossen sowie zwei Gewerbegebiete festgesetzt. Die Gewerbegebiete werden in der vorliegenden Planung nicht überplant.

Im Jahr 2011 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83a „Im Hofe“ beschlossen.

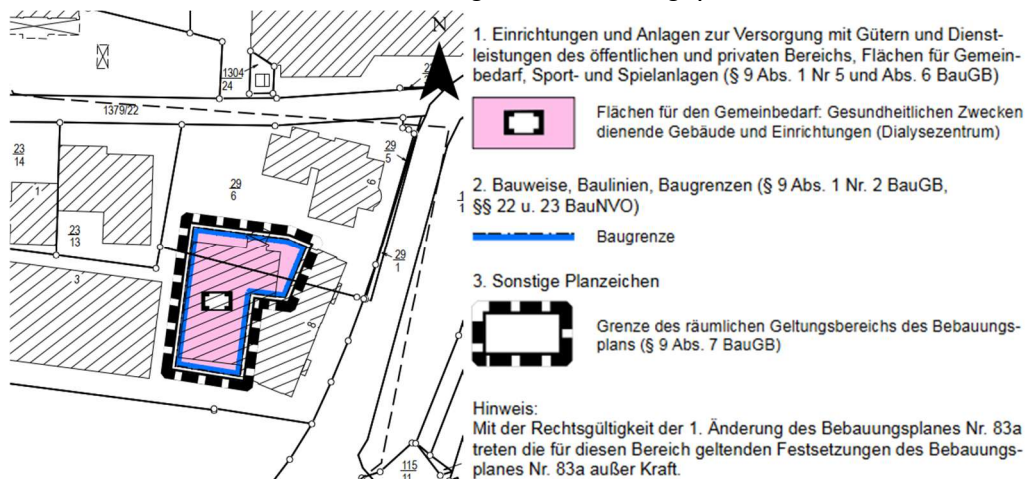


Abbildung 5: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 83 a, 1. Änderung

Diese Bebauungsplanänderung setzt für einen Teilbereich des Plangebietes eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dialysezentrum)“ fest.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 83a sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Versorgungsstandortes an der Lindenstraße geschaffen werden. Der Standort soll hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Flächen, der Stellplatzorganisation sowie der städtebaulichen Qualität aufgewertet werden. Der im Plangebiet bestehende Nutzungsmix soll planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu zählen die entlang der Lindenstraße bestehenden Gebäude (Gesundheitszentrum und Sparkasse). Ferner soll das derzeit geltende Planungsrecht an den Bestand sowie die zukünftigen Nutzungen angepasst werden. Mit der Planung soll v. a. der im Zentren- und Standortkonzept als bedeutsame, integrierte Einzelhandelslage angezeigte Standort gestärkt werden. Eine Neustrukturierung des Gebietes ist nach derzeit geltendem Planungsrecht nicht möglich, so dass die Neuaufstellung des Bauleitplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

Der Stadt Damme sind die Erweiterungsabsichten des im Plangebiet ansässigen Lebensmittel-Verbrauchermarktes Famila durch die Betreiber bekannt. Aktuell verfügt der Markt über eine Verkaufsfläche von 3.108 m². Diese soll um 797 m² zu Gunsten eines quantitativ und qualitativ zeitgemäßen Angebots des Vollsortimenters sowie ergänzender Nutzungen (Backshop, Blumenshop, Postagentur/Geschenke) und somit einer Gesamtgröße von 3.905 m² erhöht werden. Die Stadt Damme begrüßt die Maßnahmen vor dem Hintergrund der direkten Versorgungsfunktion des Marktes für die historische Mitte der Stadt sowie der qualitativen Verbesserung des Einzelhandelsangebotes.

Die Nahversorgungsfunktion im Plangebiet soll ergänzt werden durch nicht zentrenrelevanten Einzelhandel. Vor dem Hintergrund der Austauschprozesse und Synergieeffekte zwischen dem Standort an der Lindenstraße und dem historischen Stadtkern sieht die Stadt eine Ergänzung des Lebensmittel-Verbrauchermarktes um Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten als sinnvoll an. Zudem wurde im September 2020 der Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“ als Satzung beschlossen. Dieser führt durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten die bestehenden Siedlungsstrukturen der Stadt Damme im Westen fort. Insofern vergrößert sich das Einzugsgebiet des ansässigen Verbrauchermarktes um ein neues Wohngebiet in größtenteils fußläufiger Entfernung zum Einzelhandelsbetrieb. Auch daher erachtet die Stadt Damme die Neustrukturierung des Versorgungsstandortes als zweckmäßig.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und der Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe – Ost“ aufgestellt.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

§ 1a (2) BauGB enthält Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a (2) S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a (2) S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a (2) S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a (2) S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Im Vergleich zur Neuansiedlung von Betrieben in der Stadt Damme sind die Erweiterungspläne von Märkten eine flächensparende Entwicklung. Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen; es kann somit an die vorhandene Erschließungsinfrastruktur angeknüpft werden. Die Planung schont andere Flächen im Stadtgebiet vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme zu Versiegelungszwecken. Damit ist die Bodenschutzklausel eingehalten. Es werden zudem keine landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen umgenutzt, sodass auch die Umwidmungssperrklausel eingehalten wird. Die Planung entspricht den raumordnerischen Belangen.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und (2) BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange von Natur und Landschaft, Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz

➤ Natura-2000 Verträglichkeit

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Dammer Berge“ (FFH-Gebiet, EU 3414-331), liegt rd. 500 m westlich und nördlich des Plangebietes. Das FFH-Gebiet umfasst einen Waldkomplex, der weitgehend von Nadelholzforsten mit unterschiedlichen Altersklassen gebildet wird. Laubbäume kommen vereinzelt vor. Die Waldbestände dienen einer Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers.

Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Verträglichkeit ist daher gegeben.

➤ Eingriffsregelung

Aus der 66. Flächennutzungsplanänderung sind keine Neuversiegelungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuleiten. Aus der Parallelbearbeitung des Bebauungsplans Nr. 83a ist jedoch bekannt, dass zusätzliche Versiegelungen im Umfang von etwa 0,3 ha vorgesehen sind. Somit kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Die Bilanzierung gemäß dem Osnabrücker Modell (2016) ergab dabei ein Kompensationsdefizit von 4.882 Werteeinheiten. Externe Kompensationsflächen sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Planungsebene geregelt.

➤ Artenschutz

Im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Arten sind alle europäischen Vogelarten und vorkommenden Fledermäuse. Nachweise von Fledermaus-Wochenstuben und Quartieren erfolgten nicht.

Weitere streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder Pflanzenarten wurden nicht festgestellt¹

Dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot wird auf der Umsetzungsebene dadurch entsprochen, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutphase der Vögel (Oktober bis Februar) durchzuführen sind.

Unmittelbar vor Abriss- und Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden ist durch eine sachkundige Person zu prüfen, ob Nisthöhlen von Vögeln oder Fledermausquartiere betroffen sind. Bei besetzten Höhlen oder Quartieren sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Werden Höhlen bzw. Quartiere beseitigt, die nach den Ergebnissen der sachkundigen Überprüfung offensichtlich wiederkehrend von Vogelarten bzw. Fledermäusen genutzt werden, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzhöhlen bzw. Ersatzquartiere einzurichten. Dadurch wird im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von der Planung gehen Störwirkungen auf die im angrenzenden Eichenwald nachgewiesenen, streng geschützten Arten Grünspecht und Mittelspecht aus. Mittels oben genannter bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch auch dem Störungsverbot entsprochen werden.

Durch die Überplanung von Gehölzen gehen Brutplätze von Star (Rote Liste 3) und Feldsperling (Rote Liste Vorwarnstufe) verloren. Daher wird die Anbringung von jeweils drei Nisthilfen für den Star und zwei Nisthilfen für den Feldsperling im räumlichen Zusammenhang empfohlen.

Insgesamt ist damit auf Ebene der Bauleitplanung erkennbar, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

3.2.2 Belange des Einzelhandels

Die Stadt Damme hat im Jahr 2016 ein Zentren- und Standortkonzept für den Einzelhandel² erstellen lassen, welches einen Vorschlag für die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches macht.

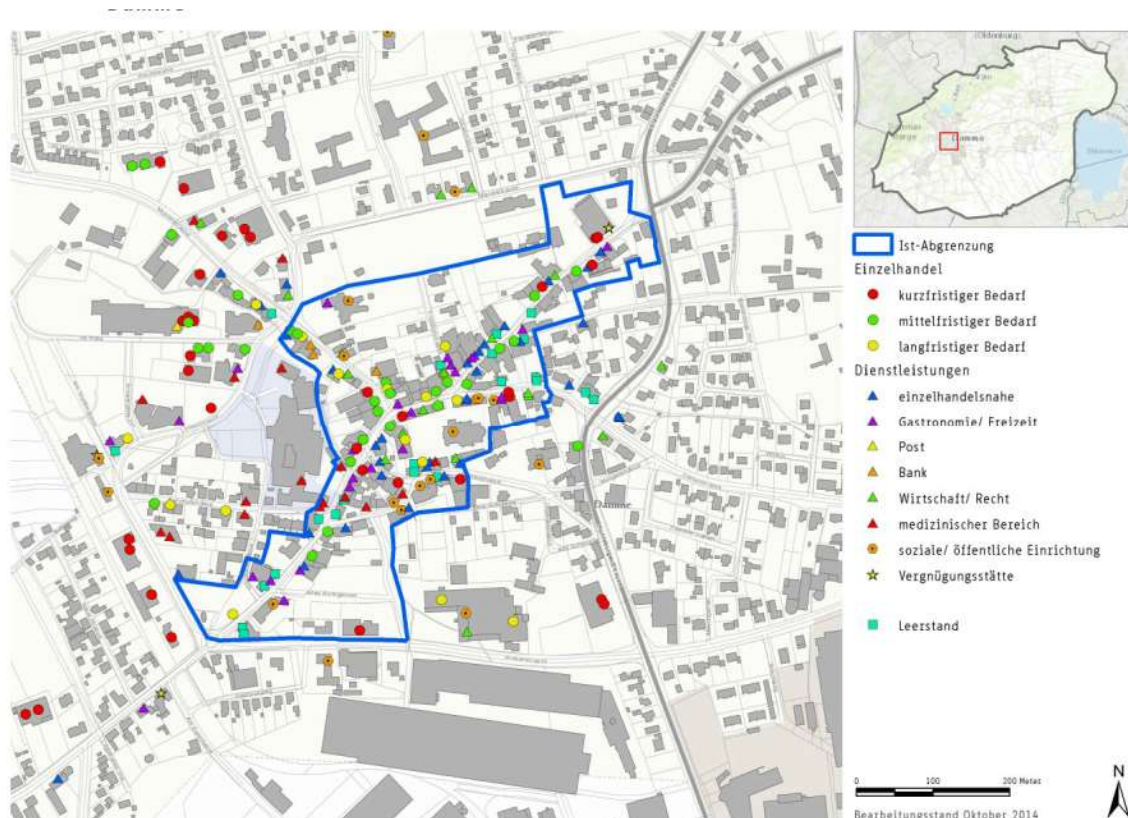


Abbildung 6: Vorschlag für die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches in der Innenstadt von Damme

² Dr. Donato Acocella (2016): Stadt Damme. Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes. Lörrach / Dortmund

Das Plangebiet grenzt an den vorgeschlagenen Bereich und wird vom Zentren- und Standortkonzept als eine bedeutende, integrierte Einzelhandelslage eingestuft. In der Stadt Damme leisten Betriebe mit Sortimenten der Nahversorgung rechnerisch eine Vollversorgung für die Bevölkerung (Bindungsquote etwa 107 %). So übernimmt auch der im Plangebiet ansässige Vollsortimenter eine wichtige Versorgungsfunktion für die zentralen Siedlungsbereiche in Damme. Das Zentren- und Standortkonzept empfiehlt jedoch – aufgrund der lokalen Verteilung der Nahversorgungsbetriebe – eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten nur im vorgeschlagenen zentralen Versorgungsbereich zuzulassen. In sonstigen integrierten Lagen soll eine Ansiedlung nur nach Einzelfallprüfung sein. Die Stadt Damme beabsichtigt mit der Planung keine Neuansiedlung, sondern möchte die Möglichkeit für Betriebe schaffen, ihr Angebot qualifizieren zu können. Dies ist auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Damme bedeutsam. Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel kann dem Konzept nach grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet, wo Einzelhandel zulässig ist, angesiedelt werden, insbesondere in integrierten Lagen, wie dem Plangebiet. Die Bauleitplanung berücksichtigt damit die Ergebnisse des Zentren- und Standortkonzepts.

Die Verträglichkeit der Planungen mit der den bestehenden Einzelhandelsstrukturen in Damme und der räumlichen Umgebung wird im Weiteren nachzuweisen sein

3.2.3 Belange der Erschließung

Der Änderungsbereich liegt westlich der Lindenstraße. Über die Lindenstraße kann der Ortskern der Stadt Damme erreicht werden. Die Lindenstraße ist Teil des klassifizierten Verkehrsnetzes, über das auch die Autobahn A 1 erreicht werden kann. Damit ist der Änderungsbereich an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Innergebietlich ist der Geltungsbereich über die Straßen Im Hofe und Broermanns Hof sowie ausgewiesene Parkplatzflächen erschlossen. Weitere Zufahrten zu den Baugebieten bestehen über mehrere Anbindungen an die Lindenstraße.

Für die Stadt Damme wurde 2019 ein Verkehrsentwicklungsplan³ (VEP) aufgestellt. Die gesamtverkehrliche Analyse zeigt die hohe Bedeutung der Mühlenstraße und der Lindenstraße im Verkehrsnetz der Stadt Damme auf. So liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Mühlenstraße (Abschnitt Westring bis Lindenstraße) bei 7.600 bis 7.700 Kfz/24h, die DTV der Lindenstraße bei 9.600 bis 10.100 Kfz/24h. Der Anteil der Durchgangsverkehre am Gesamtverkehr liegt bei etwa 8 % bis 29 %, ansonsten handelt es sich um Quell- und Zielverkehre.

Die Analyse zeigt zudem die Stellplatzauslastung im und um das Plangebiet herum auf. Von der Lindenstraße aus bestehen drei Zufahrten in Form von Erschließungsstraßen: Im Hofe, Broermanns Hof und Am Stadtmuseum. Insbesondere der Bereich zwischen den Straßen Broermanns Hof und Am Stadtmuseum liegt eine hohe Auslastung vor. Auf dem Parkplatz südöstlich im Plangebiet mit direkter Lage an der Lindenstraße ist stark ausgelastet, was im Zusammenhang mit dem östlich der Lindenstraße gelegenen Krankenhaus im Zusammenhang steht. Der Bereich nahe des Eingangs zum Verbrauchermarkt Famila sowie die Parkplatzfläche, die sich an die Straße Am Stadtmuseum anschließt weisen ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen für den ruhenden Verkehr auf. Die Schotterfläche im Nordwesten des

³ IPW Ingenieurplanung (2019): Verkehrsentwicklungsplan mit integriertem Mobilitätskonzept. Erläuterungsbericht. Wallenhorst.

Plangebietes ist nur schwach ausgelastet (s. nachstehende Abbildung). In Bezug auf den Fuß- und Radverkehr wird deutlich, dass die Lindenstraße nicht ausreichend Überquerungsmöglichkeiten bietet.

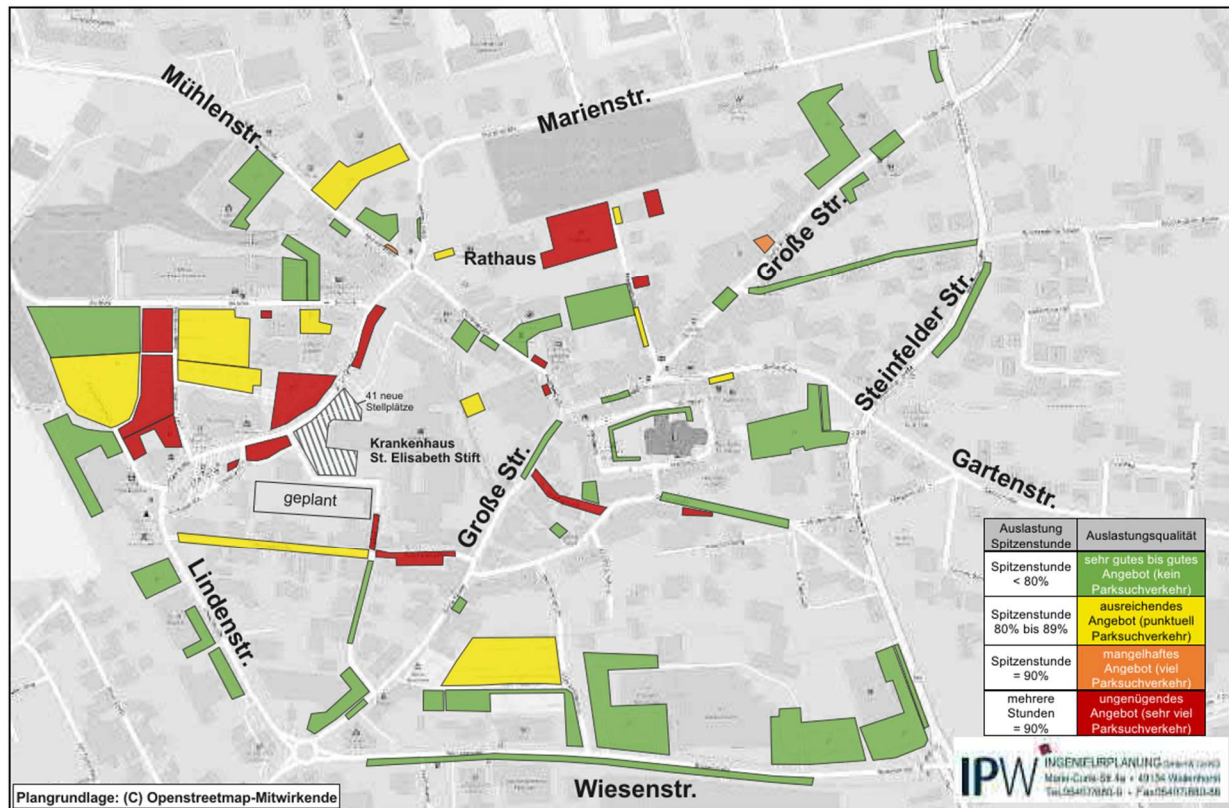


Abbildung 7: Auslastung der Stellplätze in der Innenstadt Damme (IPW 2019)

Der Verkehrsentwicklungsplan stellt für das Jahr 2030 eine Verkehrsprognose dar, die die künftige Entwicklung im Plangebiet sowie in der Umgebung berücksichtigt. Betrachtet werden

- die drei Erschließungsstraßen Im Hofe, Broermanns Hof und Am Stadtmuseum mit Anbindung an die Lindenstraße,
- die Anbindung der südöstlich im Plangebiet gelegenen Parkplatzfläche an die Lindenstraße über zwei Zufahrten sowie
- der geplante Ausbau der Entlastungsstraße im Westen des Plangebietes.

Für die Mühlenstraße wird eine DTV von 5.300 Kfz/24h, für die Lindenstraße (Abschnitt Entlastungsstraße – Mühlenstraße) eine DTV zwischen 7.200 und 8.100 Kfz/24h prognostiziert.

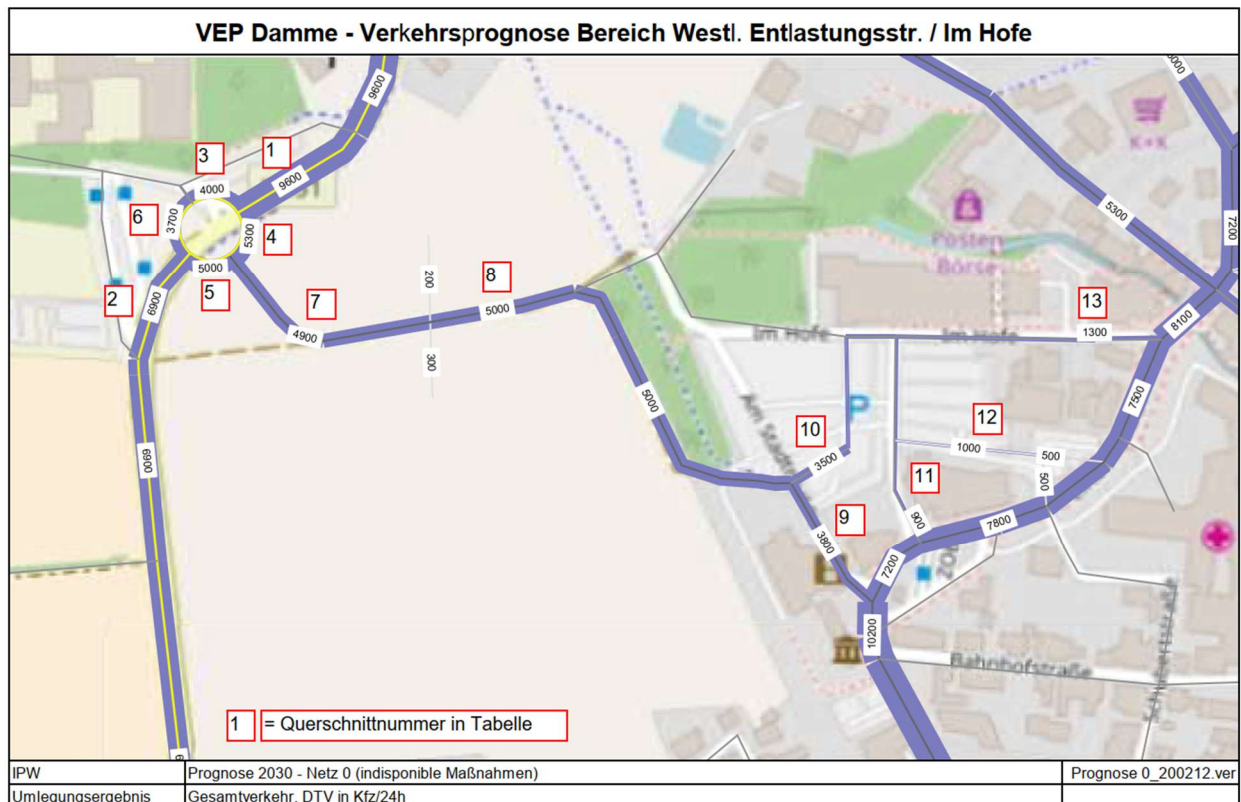


Abbildung 8: Verkehrsprognose 2030 Ausschnitt westliches Stadtgebiet (IPW 2020)

Es zeigt sich, dass die geplante westliche Entlastungsstraße für Entlastungen auf der Mühlenstraße und dem nördlichen Teil der Lindenstraße sorgen kann. So werden geringere Verkehrsmengen prognostiziert, als derzeit feststellbar sind. Die Entlastungsstraße soll auch der Anbindung des westlich angrenzenden Baugebietes an den Westring dienen. Derzeit befindet sich ein Bebauungsplan im Verfahren, die die öffentliche Straßenverkehrsfläche planerisch sichern soll. Im VEP werden weiterhin Maßnahmen wie eine Einbahnstraßenregelung, Geschwindigkeitsdämpfungen sowie die Erarbeitung eines Parkleitsystems mit zwei Abfahrten in Richtung Verbrauchermarkt vorgeschlagen. Um auf langfristige Sicht ausreichend Stellplätze zur Verfügung zu stellen, werden zudem im vorliegenden Bebauungsplan öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Das Plangebiet ist ferner in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs integriert. Südöstlich des Geltungsbereiches an der Lindenstraße liegt der ZOB Damme (Dümmer). Hier verkehren die Buslinien 212 (Richtung Damme / Bohmte Bahnhof/ZOB), 585 (Richtung Damme / Osnabrück Hauptbahnhof/ZOB) und die S60 (Richtung Vechta / Löhne / Steinfeld / Damme). Das Plangebiet ist damit in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden.

Die Stadt Damme kommt nach Abwägung der verkehrlichen Belange zu dem Ergebnis, dass auch zukünftig eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sowohl für den fließenden als auch für den ruhenden Verkehr gewährleistet werden kann. Durch die vorliegende Planung wird das Plangebiet städtebaulich neu geordnet. Innergebietlich werden somit Verkehrsverbindungen für den Kfz-, Rad- und Fußverkehr neu organisiert. Detailplanungen über den Ausbau verkehrlicher Anlagen erfolgen auf der dem Bebauungsplan nachgelagerten Umsetzungsebene; Maßnahmen für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur in der Umgebung des Plangebietes erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens

3.2.4 Belange des Immissionsschutzes

➤ Lärm

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dafür werden insbesondere allgemeine städtebauliche Aspekte sowie mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen in die Abwägung eingestellt. Das Plangebiet umfasst eine Bestandssituation, die durch die vorliegende Bauleitplanung neu strukturiert werden soll. Der Änderungsbereich ist in das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz eingebunden. Die Zugänglichkeit der Grundstücke wird durch die Erschließungsstraßen Lindenstraße, Im Hofe und Broermanns Hof sowie die öffentlichen Parkplatzflächen gewährleistet werden. Die nach Bauordnung erforderlichen Grenzabstände können im Rahmen der Festsetzung der Baufelder umgesetzt werden, sodass die Voraussetzungen für eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gegeben sind.

Verkehrslärm

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen durch den Verkehr von den angrenzenden Erschließungsstraßen und durch gewerbliche Nutzungen ein. Aus diesem Grunde hat die Stadt Damme ein Lärmschutzgutachten⁴ erstellen lassen.

Innerhalb des Gutachtens wurden zunächst Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrslärmsituation vorgenommen, unterschieden in die Bereiche mit und ohne Wohnnutzungen.

Es sind dabei gemäß der DIN 18005 folgende Orientierungswerte zu beachten:

Gebietsausweisung	Orientierungswert gemäß DIN 18005 in dB(A)	
Mischgebiet (MI)	60	50
Urbanes Gebiet (MU)	60	50

Innerhalb von Bestandssituationen können diese Orientierungswerte häufig nicht eingehalten werden. Hier können im Rahmen der kommunalen Abwägung Regelungen oder Maßnahmen zum Ausgleich der Überschreitungen vorgenommen werden. Dies können z. B. geeignete Gebäudestellungen und Grundrissgestaltung oder auch bauliche Maßnahmen insbesondere für Schlafräume darstellen.

Bei verbleibenden Überschreitungen sind auch für Außenwohnbereiche im Freien ausgleichende Maßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich oder ein Ausschluss von Außenwohnbereichen zu empfehlen.

Diese Maßnahmen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung ergeben, dass in großen Teilen des Plangebietes Überschreitungen von o. a. Orientierungswerten vorliegen. Es werden Höchstwerte von 64 – 67 dB(A) zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) parallel Lindenstraße im 1. OG erreicht. Zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) betragen die Höchstwerte bis zu 58 dB(A) in den Bereichen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sind. Für die übrigen Bereiche sind keine besonders zu

⁴ Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15976.1/01 zur Gewerbe- und Verkehrslärmuntersuchung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83a „Im Hofe“ der Stadt 49401 Damme. Lingen, den, 29.01.2021

schützenden Wohn- bzw. Schlafräume vorhanden, sondern z. B. Büronutzungen. Nachnutzungen sind insofern ebenso wenig relevant wie der Schutz des Freiraums.

Entsprechend der ermittelten Lärmimmissionswerte waren für die Baugebiete zum Schutz vor dem Verkehrslärm die Lärmpegelbereiche IV und V auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Baugebiete festzusetzen, die daraus folgenden Anforderungen an die Außenbauteile der unterschiedlichen Nutzungen (Bürräume oder Wohn- bzw. Schlafräume) ebenso.

Die besonders zu schützenden Wohnnutzungen bei Neubauten oder baugenehmigungspflichtigen Änderungen sind mit schallgedämpften oder fensterunabhängigen Lüftungssystemen zu versehen, zudem sind bei Neubauten oder genehmigungspflichtigen Änderungen innerhalb von gekennzeichneten Bereichen Außenbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig.

Abweichungen von diesen Regelungen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden, sind nur zulässig, wenn ein entsprechender schalltechnischer Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche vorgelegt wird.

Gewerbelärm

In Bezug auf den Gewerbelärm ist die zu erwartende Gewerbelärmsituation für die schützenswerten Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu ermitteln und zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm sind folgende:

Gebietsausweisung	Orientierungswert gemäß TA Lärm in dB(A)	
Krankenhausgebiet (Sondergebiet, außerhalb Plangebiet)	45	35
Allgemeines Wohngebiet (WA, außerhalb Plangebiet)	55	40
Mischgebiet (MI)	60	45
Urbanes Gebiet (MU)	63	50

Ein Schutz auch vor Gewerbelärm bieten die aufgrund des Verkehrslärms benannten Festsetzungen nicht, da der Immissionspunkt bei Gewerbelärm 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster schützenswerter Räume liegt.

Bei der Ermittlung der bestehenden Gewerbelärmsituation wurden die bestehenden geräuschrelevanten bestehenden Nutzungen wie DERSA-Kino, Bowling-Center, Gesundheitszentrum, Einzelhandel etc. als Vorbelastung ermittelt und angenommen. In Bezug auf den umzusiedelnden Famila-Markt wurde das vom Betreiber vorgelegt Konzept zur Grundlage der Betrachtung der zukünftigen Gesamtsituation herangezogen.

Die Untersuchung zur Gewerbelärmsituation zeigt auf, dass durch rein gewerbliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowohl an relevanten Immissionsorten innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zu erwarten sind.

Die höchsten Werte werden dabei mit 60 dB(A) am nördlichen Rand des Gesundheitszentrums erreicht, bis zu 59 dB(A) am westlichen Rand des Mischgebietes südlich der Straße Im Hofe. Im Bereich der Klinik werden maximal 45 dB(A) erreicht.

Insofern waren diesbezüglich keine textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen aufzunehmen

Hierbei wurde u. a. berücksichtigt, dass der Kunden-Parkplatz des Famila-Marktes mit Fachmärkten als öffentlicher Parkplatz eingestuft wurde und somit die damit verbundenen Geräuschemissionen separat im Sinne von anlagenbezogenen Verkehrsräuschen auf öffentlichen Wegen zu bewerten war.

Bei der Bewertung von anlagenbezogenen Verkehrsräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen ist nach Nr. 7.4 der TA Lärm zu prüfen, ob die Nutzung des geplanten neuen Kundenparkplatzes zu einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel, also um mind. 3 dB(A), durch den öffentlichen Verkehr über die Grenzwerte der 16. BImSchV beiträgt. Da für eine Parkplatznutzung eine Nachnutzung nicht vorliegt, erfolgt die Bewertung allein für die Tagsituation.

Die Ergebnisse der Berechnungen ergaben, dass durch diese Parkplatznutzung im Bereich der schützenswerten Nutzungen keine Erhöhung der Beurteilungspegel durch Verkehrsräusche um mind. 3 dB über den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (hier: 64 dB(A) bzw. 59 dB(A), abhängig von planungsrechtlicher Einordnung, und 57 dB(A) am Krankenhaus) tagsüber verursacht wird.

Die Erhöhung beträgt am Wohngebäude Im Hofe 1 im MU im Maximalfall 4,9 dB(A), allerdings wird hier der Immissionsgrenzwert (64 dB (A)) mit maximal 57 dB(A) deutlich unterschritten.

An allen anderen Immissionsorten wird die Erhöhung der Beurteilungspegel eingehalten bzw. liegt (überwiegend weit) unterhalb der 3 dB(A)-Grenze.

Somit ergeben sich im Bereich der umliegenden bestehenden Bebauung nach Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen.

Insgesamt geht die Stadt Damme davon aus, dass mit Aufnahme der vom Lärmgutachter vorgeschlagenen Festsetzungen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Planung hergestellt werden können.

3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

In der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung gewährleistet werden kann. Die Stadt Damme sieht dies in der vorliegenden Bauleitplanung als bereits berücksichtigt an. Bei der Planung handelt es sich um eine Bestandssituation. Die bestehenden Gebäude sind bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Zwar ist geplant, den bereits ansässigen Verbrauchermarkt zu erweitern, allerdings fallen mit der Planung auch Baufelder und ein Gebäude weg. Zudem handelt es sich schon heute um eine nahezu vollständig versiegelte Fläche.

3.2.6 Belange des Waldes

Nördlich des geplanten Famila-Marktes befinden sich hochwertige Waldflächen. Auf nachgeordneter Planungsebene werden diese Flächen durch Festsetzungen für eingeschränkte Höhenentwicklungen der angrenzenden Bauflächen sowie anzulegende Dornenhecken, die einen Durchgang zum Wald unterbinden, geschützt.

3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet wird durch öffentliche und private Versorger gewährleistet.

4. Inhalte der Planung

Entsprechend der beabsichtigten Entwicklung der Stadt Damme werden die Flächen im Änderungsbereich als Sonderbauflächen oder als gemischte Bauflächen dargestellt.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Daten

Gesamtfläche	ca. 4,07 ha
Sonstige Sondergebiete	ca. 3,30 ha
<i>Davon Sondergebiet Einzelhandel</i>	ca. 2,47 ha
<i>Davon Geldinstitut</i>	ca. 0,30 ha
<i>Davon Sondergebiet Gesundheitszentrum</i>	ca. 0,53 ha
Verkehrsflächen: „Parken“	ca. 0,24 ha
Fläche für Wald	ca. 0.20 ha
Grünfläche	ca. 0,35 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (Rat)

Entwurfsbeschluss (Rat)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Damme, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Damme beabsichtigt mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neustrukturierung des westlich des Stadtzentrums gelegenen Versorgungsstandortes. Darüber hinaus sollen die entstandenen Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Plangebiet überwiegend gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen und Wohnbauflächen dargestellt. Die 28. Flächennutzungsplanänderung stellt darüber hinaus kleine Bereiche im Südwesten des Änderungsbereiches als gemischte Baufläche und als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung: „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
<i>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i>	Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Neustrukturierung und Erweiterung des ansässigen Einzelhandelsstandortes zur Sicherung der Nahversorgung der Stadt Damme vor. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Bestandssicherung erfolgen.
<i>§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...</i>	Durch die Flächennutzungsplanänderung wird keine Verschlechterung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorbereitet
<i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i>	Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten werden aufgrund der räumlichen Distanz und der fehlenden Fernwirkung der Planung nicht berührt.
<i>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</i>	Dem sparsamen Umgang wird insofern entsprochen, als dass es sich um eine Umstrukturierung bereits bestehender Nutzungen handelt. Wald, landwirtschaftlich genutzte und Wohnflächen werden nicht umgenutzt.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<i>§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> ► die biologische Vielfalt, ► die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der	Die Flächennutzungsplanänderung begründet an sich keine Änderung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Kenntnissen der nachgeordneten Planungsebene ist bekannt, dass es in Teilbereichen der dargestellten Bauflächen zu Nachversiegelungen und zur Entfernung von Gehölzen kommt. Dadurch kommt es zum Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen und zum Verlust der wichtigen Bodenfunktionen. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der

<i>Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> ▶ <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</i>	Eingriffsregelung zu werten und wird dementsprechend kompensiert.
§ 44 (1) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. ▶ Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot ▶ Störungsverbot Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel dargestellt... Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes behandelt.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Aus der Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche und Boden abzuleiten. Mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan B83a „Im Hofe – Ost“ werden jedoch zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte kommt. Die Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und kompensiert.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.	Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden durch die Planung voraussichtlich nicht vorbereitet.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Der Änderungsbereich ist durch die ansässigen Nutzungen in Bezug auf Lärmimmissionen vorbelastet. Die Planänderung bereitet Änderungen der Lärmsituation vor. Aus der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 83a ist bekannt, dass es dabei zur Überschreitung der Orientierungswerte für schützenswerte Nutzungen kommt. Dementsprechend müssen Festsetzungen zu passiven Ausgleichsmaßnahmen nach DIN 4109 getroffen werden
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan⁵	Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich der Kategorie: „Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer(-auen) in Siedlungsbereichen. Erhalt/Entwicklung von Durchgängigkeit und naturnahen Strukturen“. Da der

⁵ Landkreis Vechta: Landschaftsrahmenplan. Stand 2005.

	nördlich an das Plangebiet angrenzende „Dammer Mühlenbach“ nicht von der Planung beeinflusst wird, ist die Planung mit den Zielen des Landschaftsrahmenplans vereinbar.
Ziele gemäß Landschaftsplan⁶	Der Landschaftsplan der Stadt Damme (1997) beschreibt als vorrangiges Entwicklungsziel für den Siedlungsbereich zwischen Damme und Clemens-August-Dorf/Damme West die Entrohrung und Renaturierung des nördlich des Plangebiets verlaufenden Dammer Mühlenbachs. Die Renaturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 83 „Im Hofe“ umgesetzt. Die entsprechenden Flächen werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

⁶ Planungsgruppe grün – Köhler, Storz und Partner (1997): Landschaftsplan Damme

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Im Rahmen der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe - Ost“ sowie für die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 130 und Nr. 166 wurden 2016, 2018 und 2019 Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen und Hirschkäfern durchgeführt. Eine Übersicht über alle erfassten artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) ist dem Anhang beigelegt.

Für eine detaillierte Bestandsbeschreibung sei auf Kapitel 2.1.1 des Umweltberichtes verwiesen.

Europäische Vogelarten:

2016 wurden im Plangebiet und angrenzenden Bereichen 33 Vogelarten nachgewiesen. 2018 belief sich die Zahl der kartierten Arten auf 24. Insgesamt wurden 41 Arten nachgewiesen

⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

(siehe Tabelle im Anhang), bei den meisten handelt es sich dabei um häufige und ungefährdete Arten.

2018 erfolgten im Plangebiet an fünf Gebäuden Brutnachweise des Haussperlings Haussperlings (*Passer domesticus*, Rote Liste V) sowie ein Brutnachweis für den Star (*Sturnus vulgaris*, Rote Liste 3) im Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebiets¹⁰. Beide Arten befinden sich laut Roter Liste auf der Vorwarnstufe. Im gleichen Jahr erfolgten außerhalb des Plangebiets im nordwestlich gelegenen Eichenwald Brutnachweise für Star und Gartengrasmücke.

2016 wurden Feldsperling (*Passer montanus*, Rote Liste V) und Goldammer (*Emberiza citrinella*, Rote Liste V) im westlichen Gehölzbestand nachgewiesen. Im Eichenwald wurden Brutplätze von Star, Baumpieper (*Anthus trivialis*, Rote Liste V), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*, Rote Liste V) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*, Rote Liste V) gefunden. Dort erfolgte auch ein Brutnachweis für den Grünspecht (*Picus viridis*), für den Mittelspecht (*Dendrocopos major*) lag ein Brutverdacht vor¹¹. Beide Specht-Arten sind streng geschützt.

Fledermäuse:

Innerhalb des Eichenwaldes fanden Quartiernachweise für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) statt, darüber hinaus wurden dort Balzterritorien der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) verortet¹².

Mit dem Vorkommen von insgesamt 13 Fledermausarten (siehe Tabelle im Anhang) kommt dem Eichenwald darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Zwar wurden im Plangebiet keine Fledermausquartiere gefunden, eine Quartiersnutzung der vorhandenen Gehölze oder Gebäudestrukturen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im nördlich angrenzenden Eichenwald wurde ein Paarungsquartier des großen Abendseglers, Balzterritorien der Zwergfledermaus sowie potenzielle Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus nachgewiesen. Eichenwald sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes weist eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf¹³

Sonstige Artengruppen

Im Eichenbestand am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes konnten Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) nachgewiesen werden, ausschwärmende Individuen wurden darüber hinaus am westlichen Rand des Plangebietes beobachtet. Da es sich bei der Planung um einen im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Eingriff handelt, sind lediglich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen. Der Hirschkäfer als besonders geschützte Art ist demnach gemäß § 44 Absatz 5, Satz 5 BNatSchG im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht relevant.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte bei den faunistischen Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Daher ist nicht von einem Vorkommen im Plangebiet auszugehen.

Weitere Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatsprüche nicht zu

¹⁰ öKon GmbH Münster (2020b): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 83a und Nr. 83b in Damme

¹¹ Himmel, M.; Pankoke K. und Bellmann, A. (2016): Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme, erstellt im Auftrag der Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme durch Ingenieurbüro Himmel

¹² Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme, erstellt von Ingenieurbüro Himmel, Damme, Oktober 2016

¹³ Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme, erstellt von Ingenieurbüro Himmel, Damme, Oktober 2016

erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Europäische Vogelarten

Die Planung begründet Gehölzfällungen am westlichen Rand des Plangebiets sowie einen Gebäudeabriss. Da der Eichenwald von Gehölzfällungen nicht betroffen ist, können Tötungen der dort vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Bei Hinweisen auf konkrete Brutvogelvorkommen in überplanten Gehölzen und Gebäuden können Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsgebot durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Um die Betroffenheit gehölzbrütender und gebäudebewohnender Vögel auszuschließen sollten Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) stattfinden.

Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, sollten die überplanten Strukturen zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person untersucht werden.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist aufgrund fehlender Quartiersnachweise in Gehölzen und Gebäuden im Plangebiet derzeit nicht erkennbar. Vor Fällung von Altbäumen oder Gebäudeabbrissen sollte eine Überprüfung auf Fledermausquartiere durch eine fachkundige Person erfolgen, um Tötungen auszuschließen.

Sonstige Arten

Da der Eichenwald nicht überplant wird, kann eine Betroffenheit von Hirschkäfern mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Europäische Vogelarten

Im angrenzenden Eichenwald wurde ein Brutrevier des Grünspechts nachgewiesen, für den Mittelspecht liegt ein Brutverdacht vor. Beide Arten sind streng geschützt, der Grünspecht weist darüber hinaus einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Von den in angrenzenden Bereichen geplanten baulichen Maßnahmen gehen zeitlich begrenzte Störfwirkungen aus, die möglicherweise zur Aufgabe der Brutreviere führen könnten. Bauliche Maßnahmen im Umfeld des Eichenwaldes sollten daher möglichst außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchgeführt werden.

Für die übrigen im Plangebiet vorkommenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Fledermäuse

Licht- und Staubemissionen sowie Erschütterungen während der baulichen Maßnahmen in den eichenwaldnahen Bereichen können eine Störung der dort jagenden Fledermäuse darstellen, sofern diese während der Aktivitätszeit und unter Flutlicht stattfinden¹⁴. Sofern der Wald nicht direkt angestrahlt wird, ist die Störung jedoch als nicht erheblich zu bewerten und der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Sonstige Arten

Der Hirschkäfer als besonders geschützte Art ist von diesem Verbotstatbestand nicht betroffen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Europäische Vogelarten

Von geplanten Gehölzbeseitigungen sind Brutstätten des Stars (*Sturnus vulgaris*) sowie des Feldsperlings betroffen. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes sind daher Maßnahmen erforderlich um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Daher wird die Installation von drei geeigneten Nisthilfen für den Star sowie zwei Nisthilfen für den Feldsperling in angrenzenden Flächen, beispielsweise am Rand des Eichenwaldes, vorgeschlagen¹⁵.

Für die übrigen betroffenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf alternative Habitate in angrenzenden Flächen möglich ist.

Fledermäuse

Es bestehen keine Quartiernachweise für Fledermäuse im Plangebiet, eine Betroffenheit von Fledermäusen kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Sofern bei der Überprüfung von Bäumen und Gebäuden Quartierspuren erkennbar sind, sollten auf Umsetzungsebene Quartiershilfen im räumlichen Zusammenhang installiert werden.

Sonstige Arten

Der südliche, sonnenexponierte Rand des Eichenwaldes stellt einen idealen Entwicklungsplatz für den Hirschkäfer dar. Es ist davon auszugehen, dass durch die eingeschossige Bauweise der geplanten Bebauung die Entwicklungsplätze des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt werden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

¹⁴ Himmel, M. & Pankoke, K. (2018): Artenschutzgutachten „Im Hofe“ Damme 2018 – B-Plan „Familia Markt“ Damme, „Verkehrs- und Parkplatzkonzept 18.05.2018. Erstellt im Auftrag der Stadt Damme durch Ingenieurbüro Himmel.

¹⁵ öKon GmbH Münster (2020a): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen

Das Plangebiet ist bereits stark von Bebauung geprägt und ist zu großen Teilen versiegelt. Eingestreut zwischen den Gebäuden und Verkehrsflächen finden sich diverse Einzelbäume und angepflanzte Baumreihen. Die hier vorkommenden Biotoptypen sind als wenig empfindlich einzustufen. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand (HFM), der nordwestlich des Plangebietes in einen Eichenwald übergeht.

Tiere

Faunistische Untersuchungen erfolgten im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen für Brutvögel, Fledermäuse, Hirschkäfer und Zauneidechse¹⁶¹⁷¹⁸¹⁹²⁰.

Es erfolgten dabei keine Nachweise für Zauneidechsenvorkommen.

2016 wurden im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen 33 Vogelarten nachgewiesen. 2018 wurden 24 Arten nachgewiesen, insgesamt wurden 41 Arten nachgewiesen (siehe Tabelle im Anhang).

Im Plangebiet wurden Brutvogelvorkommen insbesondere von kulturfolgenden Arten, nachgewiesen. Die Gebäude und Einzelbäume im Plangebiet wurden von Haussperling (*Passer domesticus*), Dohle (*Corvus monedula*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) als Brutplätze genutzt. Die Gehölzbestände am westlichen Rand dienen darüber hinaus als Lebensstätte für gehölzbewohnende Vögel wie Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*). Hervorzuheben sind hier die Brutplätze von Feldsperling (*Passer montanus*, Rote Liste Vorwarnstufe) und Star (*Sturnus vulgaris*, Rote Liste 3).

Im angrenzenden Eichenwald wurden neben häufigen gehölzbewohnenden Vogelarten die beiden streng geschützten Arten Grünspecht (*Picus viridis*) und Mittelspecht (*Dendrocopus*

¹⁶ öKon GmbH Münster (2020a): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“

¹⁷ öKon GmbH Münster (2020b): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 83a und Nr. 83b in Damme

¹⁸ öKon GmbH Münster (2020c): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 130 in Damme

¹⁹ Himmel, M. & Pankoke K. (2018): Artenschutzgutachten „Im Hofe“, erstellt im Auftrag der Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme durch Ingenieurbüro Himmel

²⁰ Himmel, M.; Pankoke K. und Bellmann, A. (2016): Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Familia-Markt“ Damme, erstellt im Auftrag der Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme durch Ingenieurbüro Himmel

major) nachgewiesen. Für den Grünspecht liegt ein Brutnachweis vor, für den Mittelspecht wurde ein Brutverdacht festgestellt.

Die vor allem in den angrenzenden Habitaten lebenden, zahlreichen Fledermausarten wie dem kleinen und dem großen Abendsegler (*Nyctalus noctula/ Nyctalus cf. leisleri*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konnten bei der Jagd im Plangebiet nachgewiesen werden. Den Gehölzbeständen am westlichen Rand des Plangebietes und dem Eichenwald kommt eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse zu.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet liegen nicht vor, sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht sicher auszuschließen. Im Eichenwald wurde ein Paarungsquartier des großen Abendseglers, ein Balzquartier der Zwergfledermaus, ein potenzielles Balzquartier der Zwergfledermaus sowie potenzielle Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen.

Hirschkäferindividuen wurden 2016 im Eichenwald nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass der Eichenwald als Bruthabitat genutzt wird. Darüber hinaus wurden ausschwärmende Hirschkäfer am westlichen Rand des Plangebietes beobachtet.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist stark anthropogen geprägt, die Artenvielfalt der Pflanzen gering. Die faunistische Artenvielfalt im Plangebiet liegt vor allem in der großen Vielfalt der strukturreichen Lebensräume außerhalb des Plangebiets begründet. Dem Plangebiet selber ist keine besondere Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt zuzuschreiben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Veränderung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen und ist der Bodenlandschaft der fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen zugeordnet. Der im Planungsgebiet vorherrschende Bodentyp ist mittlerer Podsol, kleine Bereiche im Nordosten des Plangebiets sind vom Bodentyp Gley geprägt²¹.

Für das Plangebiet liegen keine Kenntnisse zum Vorkommen von Altlasten vor²².

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer Änderung der bestehenden Bodennutzung und zukünftigen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht auszugehen.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

²¹ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020)

²² NIBIS® Kartenserver (2000): Altablagerungen in Niedersachsen. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020)

Im Plangebiet selber befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden wird es jedoch vom Dammer Mühlenbach tangiert. Nordöstlich dahinter befindet sich ein Teich.

Der geologische Untergrund wird von sandigen und kiesigen Gletscherablagerungen gebildet²³. Da es sich hier um ein Gebiet einer Stauchendmoräne handelt, schwanken die Grundwasserstände stark²⁴. Der Grundwasserkörper gehört zum „Hunte Lockergestein links²⁵. Sein mengenmäßiger Zustand wird als „gut“, der chemische Gesamtzustand wird aufgrund hoher Nitratwerte jedoch als „schlecht“ beschrieben²⁶. Das Schutzpotential der Gewässerüberdeckung wird als „hoch“ eingestuft²⁷. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt zwischen 50 und 250 mm/Jahr²⁸.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten²⁹.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen und der Oberflächengewässer bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht abzuleiten.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Damme liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, genauer Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, und ist somit durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,6 °C³⁰ mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 756 mm³¹.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen

²³ NIBIS® Kartenserver (2004): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Hydrogeologische Räume und Teilräume. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020).

²⁴ NIBIS® Kartenserver (2008): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Lage der Grundwasser-oberfläche. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020.)

²⁵ NIBIS® Kartenserver (2013): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1: 500 000 - Grundwasser-körper. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020).

²⁶ NUMIS Kartenserver (2020): WRRL Grundwasser. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: 07.10.2020).

²⁷ NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1: 200 000 – Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020)

²⁸ NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 – 2010, Methode mGROWA18. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: 07.10.2020).

²⁹ Umweltkarten Niedersachsen (2020): Trinkwassergewinnungsgebiete/Trinkwasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: 07.10.2020).

³⁰ Deutscher Wetterdienst (2019): Temperatur: vieljährige Mittelwerte 1981-2010. Daten der Wetterstation Diepholz (Zugriff: 07.10.2020).

³¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Niederschlag im Jahr in Niedersachsen 1961-1990. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juni 2018).

Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Standort für Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen, Gastronomie und Gesundheitseinrichtungen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Im Änderungsbereich sind tlw. Wohnnutzungen vorhanden. Hier ansässig sind jedoch v. a. ein großer Verbrauchermarkt, weitere Einzelhändler sowie Dienstleister. Darüber hinaus sind Stellplatzanlagen vorhanden. Das Gebiet weist durch die Nutzung eine Vorbelastung in Bezug auf Lärmimmissionen auf.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Zustandsveränderungen zu erwarten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Es liegen keine Kenntnisse zu Kulturgütern im Plangebiet vor. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Gebiets ist auch nicht vom Vorhandensein solcher auszugehen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in den vorstehenden Kapiteln integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen ergeben sich aus den Kenntnissen der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes und werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

- Neuversiegelungen im Umfang von etwa 0,5 ha.
- Gehölzbeseitigungen im Westen des Plangebiets.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In den dargestellten Bauflächen können auf nachgeordneter Ebene Nachversiegelungen stattfinden und Gehölze entfernt werden. Durch mögliche zusätzliche Versiegelung geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu beurteilen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Planung lässt eine zusätzlich zulässige Neuversiegelung erwarten. Sämtliche Bodenfunktionen gehen verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu beurteilen.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Auf zusätzlich neuversiegelten Flächen wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Da die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ohnehin als niedrig eingestuft ist, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die Planung begründet keine Veränderungen der Schutzgüter Klima und Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich verändern und es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Planung bereitet Änderungen in Bezug auf die Lärmsituation auf die wenigen im Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen vor. Aus der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 83a ist bekannt, dass es zur Überschreitung der Orientierungswerte für schützenswerte Nutzungen kommt. Dementsprechend sind Festsetzungen zu passiven Ausgleichsmaßnahmen nach DIN 4109 zu treffen

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter³²

Es sind keine Kulturgüter oder Sachgüter im Plangebiet bekannt, die von der Planung beeinträchtigt werden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

³² Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Für den parallel zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellten Bebauungsplan Nr. 83a werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Als Ausgleich für verloren gehende Brutplätze im westlichen Gehölzbestand sollten jeweils drei geeignete Nisthilfen für den Star sowie zwei geeignete Nisthilfen für den Feldsperling im räumlichen Zusammenhang, beispielsweise am Rand des Eichenwaldes angebracht werden.
- Um Störungen auf angrenzende Lebensräume zu minimieren sollten Baumaßnahmen im direkten Umfeld des Eichenwaldes außerhalb der Brutzeiten von Vögeln stattfinden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Fläche und Boden.

plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene werden weitergehende Regelungen zu Gehölzpflanzungen getroffen.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes lässt sich die mit der Darstellung als Gemischte Bauflächen, Sondergebietsflächen und Parkplätzen gegenüber der bisherigen Darstellung zu erwartende Nutzungsintensivierung nicht weiter quantifizieren.

Jedoch liegen auf Grund der Parallelbearbeitung bereits Kenntnisse aus der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vor, wonach auf Ebene des Bebauungsplanes mit einer Neuversiegelung von etwa 0,3 ha zu rechnen ist.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der Kompensationsbedarf im Detail nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beläuft sich das Kompensationsdefizit auf etwa **4.882 Werteinheiten**.

Dieses Defizit ist auf externen Flächen auszugleichen. Vorgesehen ist der Ausgleich in Flächen nordwestlich des Plangebietes. Der Ausgleich wird auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplan abschließend geregelt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Damme wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt Damme wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Umstrukturierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die ansässigen Betriebe vor. Diese sind an den bestehenden Standort gebunden.

Flächenalternativen an anderen Standorten würden einen vergleichsweise erhöhten Flächenverbrauch begründen und werden somit nicht weiterverfolgt.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargelegt, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Im Plangebiet und in der Umgebung liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

Auch liegen nach aktuellem Kenntnisstand der Planung im Dorfgebiet keine besonderen Gefährdungen der Umwelt vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des NIBIS Kartenservers³³, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz³⁴ und des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Vechta³⁵ ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

³³ NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie, und Geologie (LBEG)

³⁴ Umweltkarten-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

³⁵ Landkreis Ammerland: Landschaftsrahmenplan. Stand 1995.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Damme plant mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans die Neustrukturierung des westlich des Stadtzentrums gelegenen Versorgungsstandortes sowie die planungsrechtliche Absicherung der ansässigen Nutzungen. Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Damme und wird östlich und südöstlich durch die Lindenstraße, westlich durch die Straße Am Stadtmuseum und im Norden durch Grünstrukturen bzw. ein Waldgebiet sowie dem Gewässer Dammer Mühlenbach begrenzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht auf nachgeordneter Planungsebene eine Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Im Zuge der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 83a „Im Hofe – Ost“ wurde gemäß dem Osnabrücker Modell (2016) ein Kompensationsdefizit von **4.882 Werteinheiten** ermittelt. Die externe Kompensationsfläche sowie die entsprechenden Maßnahmen für das ausstehende Kompensationsdefizit werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen der Planung unter Einhaltung zeitlicher Vermeidungsmaßnahmen (Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen für Feldsperling und Star) nicht entgegen.

3.1 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/; NLWKN Stand Februar 2020
- Himmel, M.; Pankoke K. und Bellmann, A. (2016): Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme, erstellt im Auftrag der Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme durch Ingenieurbüro Himmel
- Himmel, M. & Pankoke, K. (2018): Artenschutzgutachten „Im Hofe“ Damme 2018 – B-Plan „Famila Markt“ Damme, „Verkehrs- und Parkplatzkonzept 18.05.2018. Erstellt im Auftrag der Stadt Damme durch Ingenieurbüro Himmel
- Himmel, M. (2020): Ausgleichsflächen „Im Hofe“ Stadt Damme. Grundlage: Artenschutzgutachten zum B-Plan „Im Hofe“ (Famila Markt) Verkehrs- und Parkplatzkonzept, 18.05.2018. Vorgesehene Ausgleichsfläche verändert durch B-Plan Nr. 130 „Durchbruch eines Gehölzstreifens durch die geplante Entlastungsstraße“. Erstellt im Auftrag der Stadt Damme durch Ingenieurbüro Himmel. Stand 03. März 2020.
- öKon GmbH Münster (2020a): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“
- öKon GmbH Münster (2020b): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 83a und Nr. 83b in Damme
- ökon GmbH Münster (2020c): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 130 in Damme
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>,
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der interaktive Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen;
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005)
- Landschaftsplan der Stadt Damme (1997)
- ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (2021): Schalltechnischer Bericht Nr. LL15976.1/01 zur Gewerbe- und Verkehrslärmuntersuchung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83a „Im Hofe“ der Stadt 49401 Damme. Stand: 29.01.2021
-

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Tabelle 1: Übersicht über die im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nachgewiesenen Vogelarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Nds./Br.	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		§
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	§
Graugans	<i>Anser anser</i>		§
Grauschnäpper	<i>Musicapa striata</i>	3	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		§
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		§
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>		§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§
Reiherente	<i>Aythya marila</i>		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>		§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		§
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§

V - Vorwarnliste

3 - gefährdet

§ - besonders geschützt gem. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ - streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Tabelle 2: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Gebieten gefundenen Fledermausarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds./Br.	Schutzstatus
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	§§
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	§§
Cf. Kleinabendsegler	<i>Nyctalus cf. Leisleri</i>	1	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	§§
Große/kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	2	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	§§

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3.- gefährdet

§§ - streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG